

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
11. August 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 25/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
11. August 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
20. August 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob für den bei Bauarbeiten an dem Wohnhausneubau seines Arbeitskollegen verunglückten Beigeladenen Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestand.

Am 26. Juni 1984 erteilte die Kreisverwaltung P. den Eheleuten E. und L. S. eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Kellergarage. In dem vom 15. Februar 1984 datierenden Bauantrag war die Frage, ob ein Antrag auf Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigt gestellt werden solle, bejaht worden.

Am 6. Oktober 1984 stürzte der Beigeladene, als er dem Bauherrn bei dem Anbringen von Rigipsplatten an der Decke eines Zimmers des Ausbau-Fertighauses half, von einem Gerüst und zog sich Verletzungen am rechten Arm zu.

Auf einem Formularschreiben des Klägers verneinte der Bauherr am 25. November 1984 die Frage, ob er im Unfallzeitpunkt, dem 6. Oktober 1984, die Absicht gehabt habe, steuerbegünstigten oder öffentlich geförderten Wohnraum zu schaffen. Eine gleichlautende Auskunft mit dem Zusatz, es erfolge lediglich eine "7b-Abschreibung", erteilte er am 29. November 1984 telefonisch einem Mitarbeiter des Klägers. Die Kreisverwaltung P. teilte dem Kläger mit, daß das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe und ein Familienheim nach § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) sei. Mit Bescheid vom 8. November 1985 erkannte sie den Wohnhausneubau nach den am 26. Juni 1984 genehmigten Planunterlagen mit einer Wohnfläche von 126,58 qm als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG in der Form eines Familienheimes iS des § 7 II. WoBauG an.

Der Kläger, der dem Beigeladenen ua ohne Anerkennung einer seine Zuständigkeit betreffenden Rechtspflicht für abgelaufene Zeiten Verletztenrente als vorläufige Leistung gewährt hatte, verlangte von der Beklagten Erstattung der für den Unfall des Beigeladenen aufgewendeten Kosten. Sie sei der zuständige Unfallversicherungsträger, denn für das Bauvorhaben habe kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO bestanden, da der Bauherr im Un-



fallzeitpunkt nicht die Absicht gehabt habe, Steuerbegünstigung zu beantragen. Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme ab.

Mit Urteil vom 13. November 1986 hat das Sozialgericht (SG) Koblenz die auf Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten und Erstattung der für den Beigeladenen erbrachten Leistungen in Höhe von 6.122,53 DM gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 20. August 1987 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei nach §§ 539 Abs 1 Nr 15, 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Leistungsträger, so daß kein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte bestehe. Die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO hätten zur Zeit des Unfalls vorgelegen. Die Kreisverwaltung P. habe die Wohnung des Bauherrn ausdrücklich als Familienheim nach § 7 II. WoBauG anerkannt. Der Bauherr sei mit seiner Familie in das Haus eingezogen und habe die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen. Er habe von Anfang an die Absicht gehabt, ein Familienheim zu errichten und es in dieser Weise zu nutzen. Diesen Willen habe er bereits in dem Bauantrag vom 15. Februar 1984 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er die Frage, ob ein Antrag auf Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigt gestellt werden solle, bejaht habe. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Eigennutzungsabsicht des Bauherrn im Unfallzeitpunkt nicht bestanden habe. Daß er im November 1984 die Frage, ob er Steuerbegünstigung zu beantragen beabsichtige, verneint habe, beruhe entweder auf einem Mißverständnis oder darauf, daß er nur habe bestätigen wollen, noch keinen Antrag auf Anerkennung als steuerbegünstigt gestellt zu haben.

Mit der von dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision (Beschluß vom 30. März 1988 - 2 BU 152/87) vertritt der Kläger die Auffassung, Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO setze die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn voraus, einen Antrag auf Steuerbegünstigung zu stellen. Anderenfalls würden Selbsthelfer an sämtlichen Bauvorhaben innerhalb der Grenzen des II. WoBauG, die von dem Bauherrn oder einem Angehörigen und deren Familien bezogen werden würden, während der Bauzeit beitragsfrei unfallversichert sein. Es könne für den Bauherrn durchaus Gründe geben, den Antrag auf Steuerbegünstigung nicht zu stellen. Das könne für ihn von Interesse sein, wenn er bereits absehen könne, daß er innerhalb kurzer Zeit zusätzlichen Wohnraum schaffen und damit die Wohnflächen Grenzen überschreiten werde, oder er im Haus eine dritte Wohnung einrichten bzw für eine Einliegerwohnung die Miete ohne die Mietpreisbindung nach § 85 II. WoBauG erheben wolle. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß es für die



Begründung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO eines Antrages auf Steuerbegünstigung nicht bedürfe. Aus der Rechtsprechung des BSG folge, daß der Antrag zwar nicht bereits vor dem Unfall gestellt zu sein brauche, daß jedoch im Unfallzeitpunkt nachweisbar sein müsse, daß eine steuerbegünstigte Wohnung geschaffen werden solle. Da die Anerkennung der Steuerbegünstigung die Durchführung eines durch einen Antrag einzuleitenden Anerkennungsverfahrens erfordere, könne der Wille, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, wenn noch kein Antrag gestellt worden sei, nur anhand der Absicht des Bauherrn, einen solchen Antrag zu stellen, ermittelt werden. Da der Bauherr, wie er am 25. und 29. November 1984 auf Nachfrage angegeben habe, im Unfallzeitpunkt nicht die Absicht gehabt habe, die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu beantragen, sei der Beigeladene nicht gemäß § 539 Abs 1 Nr 15 RVO bei ihm, sondern bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert gewesen. Sie habe deshalb die infolge des Unfalls entstandenen Kosten zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. August 1987 und des Sozialgerichts Koblenz vom 13. November 1986 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die anlässlich des Unfalls des Beigeladenen vom 6. Oktober 1984 erbrachten Leistungen in Höhe von 6.122,53 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist der Rechtsprechung des BSG der Grundgedanke zu entnehmen, daß es für den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO allein darauf ankomme, daß das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt nachweisbar den Voraussetzungen für die spätere Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung entsprochen habe. Entscheidend sei nicht die Absicht, einen Antrag auf Anerkennung der Steuerbegünstigung zu stellen, sondern der Wille des Bauherrn, das Bauwerk als Familienheim zu nutzen. Das LSG habe unangegriffen festgestellt, daß das Bauvorhaben schon im Planungsstadium nach Art und Zweckbestimmung einem Familienheim entsprochen und daß sich hieran bis zum Unfallzeitpunkt nichts geändert habe. Im übrigen habe der Bauherr in dem Bauantrag vom 15. Februar 1984 seine Absicht, Steuerbegünstigung zu beantragen, objektiv faßbar zum Ausdruck gebracht.

II



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Kläger hat dem Beigeladenen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 1735 RVO, § 43 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil SGB I) vorläufig Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Er kann von der Beklagten nicht gemäß § 102 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - (SGB X) Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, da sie nicht der zur Leistung verpflichtete Unfallversicherungsträger ist. Der Beigeladene hat vielmehr einen von dem Kläger zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Der Beigeladene war am Unfalltag nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Nach dieser Vorschrift besteht Unfallversicherungsschutz für Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Für die nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherten Personen ist der Kläger nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Träger der Unfallversicherung.

Der Beigeladene war im Unfallzeitpunkt bei dem Bau eines Familienheimes tätig. Hierfür ist, wie der Senat bereits entschieden hat (BSGE 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109), erforderlich, daß der Bauherr bereits zur Zeit des Unfalls die Absicht hatte, das zu errichtende Bauwerk als Familienheim zu nutzen. Da nach § 7 Abs 1 II. WoBauG, auf den § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 3 RVO für die Begriffsbestimmungen ua verweist, Familienheime nur solche Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen sind, die abgesehen von der Größe und dem Grundriß (ganz oder teilweise) dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen, muß die Zweckbestimmung des zu errichtenden Baues als Familienheim im Unfallzeitpunkt vorgelegen haben (BSGE aaO). Deshalb gehört die Nutzungsabsicht der neuzuschaffenden Wohnungen als Familienheim zu den Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz, die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorgelegen haben müssen. Nach den unangegriffenen und deshalb für den Senat gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden



Feststellungen des LSG hatte der Bauherr von Anfang an die Absicht, das Ausbau-Fertighaus selbst mit seiner Familie zu bewohnen und ist auch tatsächlich mit seiner Familie in das Haus eingezogen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Bauherr zur Zeit des Unfalls des Beigeladenen noch nicht oder nicht mehr den Willen zur Eigennutzung des Wohnhauses hatte. Die Revision hat die Zweckbestimmung des Bauvorhabens als Familienheim im Unfallzeitpunkt ebenfalls nicht in Zweifel gezogen.

Auch die für den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO erforderliche Voraussetzung, daß durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, ist erfüllt. Das Einfamilienwohnhaus entsprach den Anforderungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung. Die Kreisverwaltung P. hat mit Bescheid vom 8. November 1985 den Wohnhausneubau mit einer Wohnfläche von 126,58 qm als steuerbegünstigte Wohnung in der Form eines Familienheimes anerkannt. Nach dem Bescheid erfolgte die Anerkennung aufgrund der am 26. Juni 1984 genehmigten Planunterlagen. Da der Entscheidung der Anerkennungsbehörde somit diejenigen tatsächlichen Verhältnisse zugrunde lagen, die bereits im Unfallzeitpunkt gegeben waren, ist der Bescheid über die Anerkennung der Steuerbegünstigung, obwohl er erst nach dem Unfall beantragt wurde und ergangen ist, für die Unfallversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend (BSGE 45, 258, 260; 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109).

Entgegen der Auffassung der Revision kommt es nicht darauf an, ob der Bauherr zur Zeit des Unfalls die Absicht hatte, einen Antrag auf Anerkennung seines Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Anders als bei dem Tatbestandsmerkmal "Bau eines Familienheimes", bei dem die vorgegebene Nutzungsabsicht einen Teil dieses Tatbestandsmerkmals bildet, ist für die öffentliche Förderung oder für die Steuerbegünstigung als Tatbestandsmerkmal des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht Voraussetzung, daß bereits im Unfallzeitpunkt beabsichtigt ist, die öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Das BSG hat deshalb bei der Prüfung, ob durch das Bauvorhaben steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, immer nur darauf abgestellt, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt nachweisbar den Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung als steuerbegünstigt entsprochen hat (BSGE 28, 134, 136; SozR Nr 21 zu § 539 RVO; SozR 2200 § 539 Nr 27; BSGE 45, 258, 259; SozR 2200 § 539 Nrn 69, 97 und 124; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 475 b). Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1968



(BSGE 28, 134, 136) ist für den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO entscheidend, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt die Merkmale aufgewiesen hat, die nach § 82 II. WoBauG eine steuerbegünstigte Wohnung kennzeichnen. Dies wird sich in aller Regel aufgrund der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen - evtl mit den bis zum Unfallzeitpunkt vorgenommenen Änderungen - feststellen lassen. Hierdurch besteht hinreichende Gewähr dafür, daß der Unfallversicherungsschutz nicht nach Eintritt des Unfalls noch manipuliert wird. Zum Ausschluß solcher Manipulationen bedarf es jedenfalls im allgemeinen nicht einer Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes, welche die Einleitung des Anerkennungsverfahrens (§ 83 II. WoBauG) zum entscheidenden Tatbestandsmerkmal erhebt. In seinem Urteil vom 25. August 1971 (SozR Nr 21 zu § 539 RVO) hat der Senat den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO deshalb verneint, weil den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend klar zu entnehmen war, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt ein Familienhaus bauen wollte, das den Anforderungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus entsprach. Diese Entscheidungen machen deutlich, daß die Rechtsprechung des BSG unter der Absicht des Bauherrn, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, immer nur verstanden hat, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt beabsichtigt haben muß, so zu bauen, daß die Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigt erfüllt sind. Es ist nicht zusätzlich zu fordern, daß er zur Zeit des Unfalls die Absicht gehabt haben muß, einen Antrag auf Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Eine solche Auslegung ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten.

Als Nachfolgevorschrift des durch § 122 II. WoBauG vom 27. Juni 1956 (BGBl I S 523) eingefügten § 537 Nr 13 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung bezweckt der mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S 241) am 1. Juli 1963 in Kraft getretene § 539 Abs 1 Nr 15 RVO, der § 537 Nr 13 RVO mit Ausnahme des Eingangswortes "alle" wortgleich und ohne sachliche Änderung (BT-Drucks IV/120 S 52) übernommen hat, die Förderung der Errichtung von Familienheimen und ähnlichen Arten von Wohnraum und dient dem Schutz derjenigen Personen, die bei dem Bau Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe erbringen. Ihnen soll bei den Selbsthilfemaßnahmen beitragsfreier Unfallversicherungsschutz zuteil werden (BSGE 28, 128, 129; Brackmann aaO S 474 x; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 92; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung 4. Aufl, § 539 RdNr 28; Linthe BG 1956, 388; Haase WzS 1956, 204). Nach dem Gesetzeszweck soll Versiche-



rungsschutz für solche Bauvorhaben bestehen, die zur Eigennutzung des Bauherrn und seiner Familie oder seiner Angehörigen und deren Familien bestimmt sind. Dieser Abgrenzung des Versicherungsschutzes hat der Senat dadurch Rechnung getragen, daß er ihn von der zur Zeit des Unfalls nachweisbar vorhandenen Absicht des Bauherrn, das Bauwerk als Familienheim zu nutzen, abhängig gemacht hat (BSGE 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109). Die Absicht der Eigennutzung des Bauvorhabens dient jedoch, wie bereits aufgezeigt, der Bestimmung des Begriffs Familienheim in § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Hatte der Bauherr im Unfallzeitpunkt nicht die Absicht, das zu errichtende Bauwerk als Familienheim zu nutzen, ist Versicherungsschutz nicht deshalb zu versagen, weil es an der Absicht, steuerbegünstigt zu bauen, fehlt, sondern weil schon die Voraussetzung einer Tätigkeit beim Bau eines Familienheimes nicht erfüllt ist. Aus der Rechtsprechung zur Zweckbestimmung des Bauvorhabens lassen sich keine Erkenntnisse dafür gewinnen, welche Anforderungen an die Absicht des Bauherrn, steuerbegünstigte Wohnungen zu schaffen, zu stellen sind. Ihr läßt sich insbesondere nicht entnehmen, daß die Gewährung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO daran geknüpft ist, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt die Absicht hatte, die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu beantragen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal, daß durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, wollte der Gesetzgeber eine zusätzliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes vornehmen und solche Bauvorhaben von der Vergünstigung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO ausschließen, die den Anforderungen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus nicht entsprechen. Es sollten nicht alle als Familienheim zweckbestimmten Bauvorhaben unabhängig von ihrer Größe und Wohnfläche in den beitragsfreien Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Er wurde nur für solche Bauvorhaben als geboten und gerechtfertigt angesehen, die sich innerhalb der nach dem II. WoBauG maßgeblichen Wohnflächengrenzen halten. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes kommt es für die Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes nicht auf die Absicht des Bauherrn, das Bauvorhaben als steuerbegünstigte Wohnung anerkennen zu lassen, sondern darauf an, ob er ein Eigenheim zu errichten beabsichtigt, das, weil es die in § 82 II. WoBauG bestimmten Wohnflächen nicht überschreitet, die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllt.

Es sind auch im übrigen keine sachlichen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen oder als sinnvoll erscheinen lassen könnten, die Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Bauherr zur



Zeit des Unfalls die Absicht hatte, einen Antrag auf Anerkennung seines Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Die Revision meint, es könne für den Bauherrn von Interesse sein und es gebe vernünftige Gründe dafür, die Steuerbegünstigung nicht zu beantragen, wie zB - von der Revision angeführt - das Überschreiten der zunächst vorgesehenen und auch eingehaltenen Wohnflächenbegrenzung durch einen später durchgeführten Umbau. Unfallversicherungsrechtlich ist jedoch - auch unter dem Gesichtspunkt der von der Revision wohl insoweit befürchteten Manipulation - entscheidend, daß selbst dann, wenn der Bauherr einen Antrag auf öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung gestellt hat, er nicht gehindert ist, nachträglich durch eine Erweiterung des Wohnraumes die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung gemäß § 83 II. WoBauG ist aber auch in diesem Fall für den Bauherrn zunächst vorteilhaft. Sie ermöglicht es ihm, die für den steuerbegünstigten Wohnungsbau gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, insbesondere die Grundsteuervergünstigung nach § 92a II. WoBauG, in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung erleidet der Bauherr keine Nachteile. Die als steuerbegünstigt anerkannte Wohnung ist keinen tatsächlichen oder rechtlichen Bindungen unterworfen, die ihn veranlassen könnten, von einem Antrag auf Steuerbegünstigung abzusehen. Der Bauherr kann über die Wohnung frei verfügen und sie beliebig nutzen. Er ist nach Anerkennung der Steuerbegünstigung nicht daran gehindert, sie auszubauen, zu vermieten oder gewerblich zu nutzen. Der nachträgliche Ausbau der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnung hat, wenn die nach § 82 II. WoBauG zulässige Wohnfläche überschritten wird, ebenso wie eine unzulässige Benutzung den Widerruf der Anerkennung gemäß § 83 Abs 5 II. WoBauG zur Folge, der nach Satz 2 dieser Vorschrift für den Zeitpunkt auszusprechen ist, von dem ab die zum Widerruf berechtigenden Voraussetzungen gegeben waren. Wird der Anerkennungsbescheid widerrufen, fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung gemäß § 94 Abs 4 II. WoBauG von dem in dem Widerrufsbescheid bezeichneten Zeitpunkt an fort. Der bei Überschreitung der zulässigen Wohnfläche oder bei unzulässiger Benutzung der Wohnung drohende Widerruf der Anerkennung legt es nicht nahe, den Bauherrn zum Verzicht auf den Anerkennungsantrag veranlassen, da er bis zum Widerruf die mit der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung hat für den Bauherrn nicht mehr die Konsequenz, bei einer Vermietung nur die Kostenmiete verlangen zu können. § 85 Abs 2 bis 4 II. WoBauG, der eine Mietpreisbindung für steuerbegünstigte Wohnungen vorsieht, galt zudem nur noch im Land Berlin (vgl Fußnote zu § 85 II. WoBauG idF der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 - BGBl I S 1284 -); er ist auch dort durch § 8 Abs 2



Nr 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl I S 1625) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aufgehoben worden. Der weiterhin geltende Abs 1 der Vorschrift läßt für steuerbegünstigte Wohnungen eine freie Mietpreisvereinbarung zu. Selbst wenn man den Versicherungsschutz von der vorherigen Antragstellung oder einer entsprechenden Dokumentation seines Willens abhängig machen würde, könnte dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Bauherr trotz seines Planes, später durch einen Ausbau die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten, zunächst einen Antrag stellt, um alle steuerrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Vorteile vorsorglich wahrzunehmen und sie - entgegen seinen ursprünglichen Plänen - nicht aufzugeben, wenn er oder eine andere nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherte Person vor dem zunächst vorgesehenen Ausbau einen Unfall erleidet.

Es erscheint deshalb, worauf Wiesner (SGb 1987, 53, 54) zutreffend hinweist, mit Sinn und Zweck des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht vereinbar, Bauherren nur deshalb von dem beitragsfreien Unfallversicherungsschutz auszuschließen, weil sie zur Zeit des Unfalls, sei es aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen, noch nicht die Absicht hatten, die Vorteile des steuerbegünstigten Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen.

Der Senat konnte jedoch nicht abschließend entscheiden, ob der Beigeladene im Rahmen der Selbsthilfe tätig geworden ist. Nach § 36 Abs 2 II. WoBauG, auf den § 539 Abs 1 Nr 15 Satz 3 RVO für die Begriffsbestimmungen ua verweist, gehören zur Selbsthilfe die zur Durchführung des Bauvorhabens erbrachten Arbeitsleistungen des Bauherrn selbst (Buchst a), seiner Angehörigen (Buchst b) sowie anderer Personen, wenn sie unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (Buchst c) tätig geworden sind. Da der Beigeladene kein Angehöriger des Bauherrn ist (vgl zum Begriff des Angehörigen § 8 Abs 2 II. WoBauG), ist seine Hilfeleistung bei den Bauarbeiten an dem Ausbau-Fertighaus nur dann als Selbsthilfe iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zu werten, wenn sie unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit erfolgt ist. Hierzu fehlen tatsächliche Feststellungen in dem angefochtenen Urteil. Das LSG hat auch über Art und Umfang der Selbsthilfearbeiten an dem Bauvorhaben keine Feststellungen getroffen. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSGE 28, 122, 126; 45, 258, 262; Urteile vom 26. März 1980 - 2 RU 7/78 - USK 80143 und 2 RU 13/78 - USK 80138; Urteil vom 8. Juli 1980 - 2 RU 30/80 - USK 80150; SozR 2200 § 539 Nr 85; Brackmann aaO S 475 a) begründet nur eine Selbsthilfe, die für die Finanzierung des Bauvorhabens eine erhebliche Bedeutung hat, Versiche-



rungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Der durch den Wert der Selbsthilfe gegenüber den üblichen Unternehmerkosten ersparte Betrag muß in der Regel wenigstens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen (BSG aaO; Brackmann aaO).

Da das Revisionsgericht die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht selbst nachholen kann, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens und darüber zu entscheiden haben wird, ob dem Beigeladenen Kosten zu erstatten sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)